

betont der Vortragende, daß auch er auf dem Standpunkt stehe, vom Verleger erhobene Teuerungszuschläge seien bei Beteiligung des Verfassers am Ladenpreis durch Abrechnung über die abgesetzten Exemplare tantiemepflichtig, nicht aber bei für die Auflage vorausgezähltem festen Honorar. Sodann vertritt er unter Würdigung der einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts den Standpunkt, daß bei neuen Auflagen eines Werkes, für das ein bestimmtes Honorar für jede Auflage im Verlagsvertrag vorgesehen sei, auch jetzt noch das gleiche Honorar zu zahlen sei, wenn nicht eine Umarbeitung oder eine erhebliche Neuarbeit des Autors für die neue Auflage geleistet würde. In interessanten Ausführungen bespricht der Vortragende sodann weitere Fragen des Verlagsrechts und einschlägige Steuerfragen, besonders die Luxussteuer, über deren Auslegung viele Zweifel möglich seien. Er empfiehlt angesichts der Unklarheit der darüber vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und deren wechselnder Auslegung, daß sich der »Börsenverein« mit dem Reichsfinanzminister in Verbindung setzen möge, um Unklarheiten richtigzustellen und Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wie das auch seitens verschiedener großer industrieller Verbände geschehen sei.

Herr Challier fragt an, ob es richtig sei, daß der Verleger bei erfolgter Übertragung des Urheberrechts nicht zur Herstellung einer neuen Auflage verpflichtet wäre, was Herr Justizrat Dr. Marwitz bejaht.

Der Erste Vorsteher spricht dem Redner den wärmsten Dank für seine hochinteressanten und wichtigen Darlegungen aus.

Punkt 4 der Tagesordnung. Verschiedenes: Der Schatzmeister der Korporation, Herr Paschke, berichtet über die diesjährige Veranlagung der Beiträge zur »Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel«. Die enorm gestiegenen Unkosten hauptsächlich für das Personal und für Unterhaltung der Pferde machten in diesem Jahre einen Zuschlag von 400% zu der Grundeinschätzung erforderlich. Die Grundlagen der Einschätzung seien im Laufe der Jahre veraltet, und es sei nötig, in diesem Jahre neue statistische Erhebungen zu machen, um eine gerechte Verteilung der Lasten entsprechend der Inanspruchnahme der Bestellanstalt durch die Mitglieder zu ermöglichen.

Um 7½ Uhr schloß der Erste Vorsteher die Hauptversammlung.

Luxussteuer und Kunstverlag.

(Vgl. auch Bbl. Nr. 13.)

Die Vereinigung der Kunstverleger (Stz Berlin) hat zu der Frage der Luxussteuer erneut mit folgender Eingabe Stellung genommen:

An die

Herrn Reichstagsabgeordneten des Steuerausschusses für die Umgestaltung der Luxussteuer

Berlin NW., Reichstag.

Hochgeehrte Herren!

Der Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrats hat sich in seiner Begutachtung des Abänderungsentwurfs für eine Beseitigung der gegenwärtigen Form der Luxussteuer bereits ausgesprochen. Es ist die Ansicht aller Kreise, selbst die des Reichsfinanzministeriums, welches jetzt schon bereit ist, in Vorberatungen mit den großen Wirtschaftsverbänden über die Umgestaltung der Luxussteuer zu treten, daß die Luxussteuer in ihrer jetzigen Form unhaltbar sei.

Die Gegenstände des Kunsthandels, ganz besonders die »Kunstblätter«, sind alle von dem jetzigen Luxussteuergesetz hart betroffen. — Es werden beim Hersteller gemäß § 15, II. 2 versteuert: Photogravüren, Lithographien, Licht- und Farbenbuckdrucke usw., dagegen im Kleinhandel gemäß § 21, I. 2 Kupferstiche, Radierungen, Künstlerholzschnitte usw. — Bei diesen kommt die Steuer von 15% zur Auswirkung sogar mit 17,6%, da die Steuer nicht gesondert berechnet werden darf, sondern nur im Verkaufspreis enthalten sein darf und somit der eigentliche Steuerbetrag nochmals mit 15% versteuert werden muß. — Gerade die beim Hersteller nach § 15 zu versteuernden Kunstblätter sind für das Volk, die Arbeiter, die Angestellten und den Mittelstand bestimmt, und niemand wird sie als

Luxusgegenstände ansprechen können. Es sind Bildungsmittel des guten Geschmacks, des Gemüts, auch der religiösen Erbauung, wie ein Hinweis auf die Wiedergaben der religiösen Gemälde eines Leonardo, Raffael, Bellini oder Uhde und Gebhardt dartut. Sie durch Befreiung von der Luxussteuer verbilligen zu helfen, heißt die Verbreitung im Volke fördern und wahrhaft soziale und kulturelle Fürsorge betreiben. — Abgesehen hiervon bedeutet aber in Wirklichkeit die Hersteller-Luxussteuer auch wirtschaftlichen Raubbau, indem der gesamte Absatz des Herstellers, ohne Rücksicht, wann und ob überhaupt beim Kleinhändler das mit der Luxussteuer vorbelastete Produkt zum Verkauf gelangt, die Steuer zu tragen hat. Welche Vergeudung und Lahmlegung von Kapital zu unproduktiven Zwecken und gleichzeitig nutzlose Arbeitsleistung innerhalb der betroffenen Wirtschafts- und behördlichen Kreise!

Die Angriffe des Kunsthandels zielen keineswegs gegen den Gedanken einer Besteuerung der Befriedigung eines wirklichen Luxusbedürfnisses durch den Erwerb von Kunstgegenständen, sondern lediglich gegen die Wirkungen der jetzigen Art der Luxusbesteuerung von Kunstblättern, welche mit dem Luxus gar nichts zu tun haben. Wir verwerfen in Wirklichkeit nur die ungeheuerliche steuerliche Vorbelastung des Absatzes, welche letzten Endes die Qualitätsarbeit unter Steuerstrafe stellt und damit untergräbt.

Wir haben deshalb beantragt, daß im § 15, II. 2 die »Bildwerke« gestrichen werden. Es würden an dieser Stelle nur unter 2. Bier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, abgesehen von künstlerischen Werken und deren Vervielfältigungen der Graphik, Malerei und Plastik,

verbleiben und die Kunstblätter nur im Kleinhandel bei § 21, 2 zur Behandlung kommen. Am besten wäre es, wenn der ganze § 15, II. 2 gestrichen würde. Bier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung! Damit kann ein findiges Finanzamt schließlich »Alles« unter die Luxussteuer bringen, was bei der Einzelausführung bestimmter Warengruppen vergessen sein sollte. — Der Steuerpflichtige darf aber verlangen, daß das Gesetz unzweideutig den steuerpflichtigen Gegenstand bezeichnet und ihn der willkürlichen Behandlung durch die ausführenden Steuerstellen entzieht. — Darum fort mit dieser unglücklichen Generalfassung: »Bier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung«!

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die französische Luxussteuer durchaus keine Herstellersteuer wie in Deutschland ist, sondern daß die Franzosen sich arg gehütet haben, ihre Qualitätsindustrie damit zu gefährden. — Die französische Luxussteuer ist nach Artikel 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 eine Kleinhandelssteuer (pour les ventes en détail), von der die Umsätze zwischen Gewerbetreibenden zum Zwecke des Weiterverkaufs unberührt bleiben. — Diesem Gedanken folgend, wünscht der Kunsthandel eine entsprechende Änderung des § 21, 2 und schlägt folgende Fassung vor:

Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung im Kleinhandel für:

2. Werke (statt Originalwerke) der künstlerischen Graphik, Malerei und Plastik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung der einzelnen Stücke die jeweils durch die Ausführungsbestimmungen und Wirtschaftsverbände festgesetzten Richtpreise überschreitet.

Diese Richtpreise sollten nur im Einvernehmen mit den Wirtschaftsverbänden bestimmt werden, und wir empfehlen mit Rücksicht auf die augenblicklich herrschende Geldentwertung zurzeit als Luxussteuer-grenze für das einzelne Kunstblatt in ungerahmtem Zustande Mk. 2000.—, in gerahmtem Zustande Mk. 3000.— anzunehmen.

Hiermit könnte auch der jetzt herrschende chaotische Zustand bezüglich der Rahmenbesteuerung behoben werden. Dieses Problem ist keineswegs durch die veränderte Fassung des § 43, I, 2e gelöst worden. — Der ansehbare Wortlaut dieses Paragraphen bedingt in einzelnen Fällen immer noch eine ungerechte Doppelbesteuerung gerahmter Bilder, denn nach seiner Fassung unterliegt ein fertig gerahmtes Bild nochmals der Luxussteuerpflicht für das gesamte vereinnahmte Entgelt, wenn der Lieferer einen Bestandteil des fertig gerahmten Bildes, der von ihm selbst hergestellt und bereits versteuert ist, verwendet hat. Zur Abschaffung der hierdurch eintretenden ungerechten Doppelbesteuerung und Vermeidung des umständlichen und in der Praxis ungangbaren Weges der Inanspruchnahme der Rückvergütung bietet nun eine mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums eingerichtete Syndikatsstelle des Verbandes Deutscher Rahmen-, Bilder- und Spiegel-fabrikanten, Berlin, die Handhabe. — An diese Syndikatsstelle verkaufen die betreffenden Steuerpflichtigen die von ihnen selbst hergestellten Bestandteile, die sie zu Rahmen verarbeiten, und kaufen sie von dieser zurück. Durch diese einfache Buchungformalität wird eine